Feuerwehrsatzung der Gemeinde Rechenberg-Bienenmühle (FwS Rechenberg-Bienenmühle)

Der Gemeinderat der Gemeinde Rechenberg-Bienenmühle hat am 19.02.2019 auf Grund

- 1. der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 2018.
- des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz vom 24. Juni 2004 (SächsGVBI. S. 245, 647), das zuletzt durch das Gesetz vom 10. August 2015 (SächsGVBI. S. 466) geändert worden ist,

nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Form der Bezeichnung

Wird das Amt oder Ehrenamt durch eine Frau ausgeübt, so ist die weibliche Form der Amtsbezeichnung zu verwenden.

§ 2 Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr der Gemeinde Rechenberg-Bienenmühle, ist als Einrichtung der Gemeinde eine öffentliche Feuerwehr ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus einer Freiwilligen Feuerwehr mit den Ortsfeuerwehren Clausnitz, Holzhau, Rechenberg-Bienenmühle.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr führt den Namen "Freiwillige Feuerwehr Rechenberg-Bienenmühle" die Ortsfeuerwehren können den Ortsteilnamen beifügen.
- (3) Neben den Einsatzabteilungen der Feuerwehren können auch Jugendfeuerwehren, Kinderfeuerwehren, Alters- und Ehrenabteilungen, Frauengruppen und musiktreibende Züge in den Ortsfeuerwehren bestehen.
- (4) In den Ortsfeuerwehren besteht die Möglichkeit fördernde Mitglieder zu führen. Die fördernden Mitglieder sind von Ihrem Status her "Ehrenmitglieder" gem. § 9.
- (5) Die Leitung der Gemeindefeuerwehr obliegt dem Gemeindewehrleiter und seinem Stellvertreter, in den Ortsfeuerwehren dem Ortswehrleiter und seinem/ (n) Stellvertreter/ (n).

§ 3 Pflichten der Gemeindefeuerwehr

- (1) Die Gemeindefeuerwehr nimmt die Pflichten gem. § 16 SächsBRKG wahr.
- (2) Auf Grund landesrechtlicher Bestimmungen, nimmt die Feuerwehr Aufgaben des Katastrophenschutzes wahr.
- (3) Auf Grund landesrechtlicher Bestimmungen, nimmt die Feuerwehr in Verbindung mit Kräften und Mitteln der Gemeindeverwaltung Aufgaben der Wasserwehr wahr.
- (4) Der Bürgermeister oder seine Beauftragten können die Gemeindefeuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.

§ 4 Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die Einsatzabteilung einer Ortswehr der Gemeindefeuerwehr sind:
 - die Vollendung des 16. Lebensjahres,
 - die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderung an den Feuerwehrdienst,
 - die charakterliche Eignung,
 - die Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit sowie,
 - die Verpflichtung zur Teilnahme an den Ausbildungen.

Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Abs. 4 SächsBRKG sein.

- (2) Die Bewerber sollten in der Gemeinde wohnhaft sein.
 Ausnahmen sind durch Doppelmitgliedschaften von Kameraden möglich.
- (3) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Ortswehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Ortswehrleiter nach Anhörung des Ortsfeuerwehrausschusses. Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält bei seiner Aufnahme einen Dienstausweis.
- (4) Einer Aufnahme in die Gemeindefeuerwehr steht insbesondere entgegen:
 - die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer für verfassungswidrig erklärten Partei oder sonstigen Vereinigung oder
 - die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer verbotenen Partei oder sonstigen Vereinigung oder Gruppierung, die mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unvereinbare Ziele verfolgt.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Gründe für eine Ablehnung des Aufnahmegesuches sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.
- (6) Bei der Aufnahme in die Feuerwehr werden nachweisbar geleistete Dienstjahre aus anderen Feuerwehren angerechnet.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Ein Feuerwehrangehöriger ist auf seinen Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Feuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (2) Ein Feuerwehrangehöriger hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Ortswehrleiter schriftlich anzuzeigen. Er ist auf schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen. Eine Entlassung kann ohne Antrag erfolgen, wenn dem Feuerwehrangehörigen die Dienstausübung in der Feuerwehr auf Grund der Verlegung des Wohnsitzes nicht mehr möglich ist. Eine Entlassung ist jedoch nicht zwingend notwendig. Die Entscheidung trifft im Einzelfall unter Berücksichtigung der Fähigkeiten, der Kenntnisse, der Dauer der Mitgliedschaft sowie der tatsächlichen Möglichkeit der weiteren Mitgliedschaft der Ortswehrleiter nach Anhörung des Ortsfeuerwehrausschusses.
- (3) Ein Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder in der Aus- und Fortbildung, sowie bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht, nach Anhörung vor dem Ortsfeuerwehrausschuss, aus der Ortsfeuerwehr ausgeschlossen werden.

- (4) Der Bürgermeister entscheidet nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses über die Entlassung oder den Ausschluss und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe schriftlich fest.
- (5) Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

§ 6 Beendigung/ Befreiung des Dienstes/ vom Dienst in der Einsatzabteilung

- (1) Die Beendigung des Dienstes in einer Einsatzabteilung erfolgt in der Regel auf Antrag eines Feuerwehrangehörigen, der aus unterschiedlichen Gründen nicht in der Lage ist seinen Dienstpflichten nachzukommen, d.h. insbesondere keinen regelmäßigen Ausbildungs-, Übungs-, und Einsatzdienst leisten kann. Das Datum der Beendigung ist schriftlich zu dokumentieren und unabhängig der Zuordnung in einer Abteilung der Feuerwehr zu erstellen.
- (2) Ein Angehöriger einer Einsatzabteilung kann bei zeitlich begrenzter Verhinderung am Feuerwehrdienst aus triftigen Gründen (z.B. auswärtige Tätigkeit, Erziehungsurlaub, längere Krankheit ...) einen schriftlichen Antrag auf Befreiung vom Dienst stellen. Die Befreiung ist für längstens zwei Jahre möglich. Die triftigen Gründe sind in einem schriftlichen Antrag darzulegen. Über die Anträge entscheidet der Ortswehrleiter nach Anhörung des Ortsfeuerwehrausschusses. Der Feuerwehrangehörige kann während dieser Zeit an Dienst- und Ausbildungsmaßnahmen teilnehmen. Diese Zeit ist keine aktive Dienstzeit. Über die Teilnahme am Einsatzdienst nach einer Dienstbefreiung entscheidet der Ortswehrleiter nach Anhörung des Ortsfeuerwehrausschusses.

§ 7 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

- (1) Die Angehörigen der Feuerwehr (ausgenommen die Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehr), haben das Recht den Gemeindewehrleiter und seinen Stellvertreter sowie die jeweiligen Ortswehrleiter, ihre Stellvertreter und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen.
- (2) Die Gemeinde hat nach Maßgabe des § 61 Abs. 1 SächsBRKG die Freistellung der Angehörigen der Einsatzabteilung der Feuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.
- (3) Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der dafür in einer besonderen Satzung der Gemeinde festgelegten Beträge.
- (4) Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhalten auf Antrag die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes, einschließlich der Teilnahme an der erweiterten Aus- und Fortbildung, entstehen. Darüber hinaus erstattet die Gemeinde Sachschäden, die Angehörigen der Feuerwehr in Ausübung ihres Dienstes entstehen, sowie vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Abs. 2 SächsBRKG.
- (5) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben die von ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:
 - am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 - sich bei Alarm unverzüglich am Gerätehaus einzufinden,
 - den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
 - im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 - die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und

- die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.
- (6) Die Angehörigen der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr haben bei Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem Ortswehrleiter oder seinem/ (n) Stellvertreter/ (n) rechtzeitig eine Dienstverhinderung anzuzeigen.
- (7) Verletzt ein Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Ortswehrleiter nach Rücksprache mit dem Gemeindewehrleiter
 - einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
 - die Androhung des Ausschlusses aussprechen oder
 - den Ausschluss über den Gemeindewehrleiter beim Bürgermeister beantragen.

Die Feuerwehrausschüsse (Gemeinde/ Ort) sind zuvor zu hören. Dem Angehörigen der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

- (8) Die Angehörigen der Frauen-, Alters und Ehrenabteilung sollen im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Angehörigen der Einsatzabteilung in Bereich der rückwärtigen Dienste unterstützen.
- (9) Angehörige der Feuerwehr können die Zugehörigkeit zu einer anderen Abteilung beantragen. Die Entscheidung trifft der jeweilige Ortswehrleiter nach vorheriger Anhörung des Ortsfeuerwehrausschusses.

§ 8 Kinder- / Jugendfeuerwehr

- (1) In die Kinderfeuerwehr können Kinder in der Regel mit Vollendung des 5. Lebensjahrs aufgenommen werden. § 18 Abs. 5 Satz 2 SächsBRKG bleibt unberührt. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigefügt sein.
- (2) In die Jugendfeuerwehr können Kinder- und Jugendliche in der Regel mit Vollendung des 8. Lebensjahrs aufgenommen werden. § 18 Abs. 5 Satz 2 SächsBRKG bleibt unberührt. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigefügt sein.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Kinder- / Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 4 entsprechend.
- (4) Die Zugehörigkeit zur Kinder- / Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
 - in eine Abteilung der Feuerwehr aufgenommen wird und das 18. Lebensjahr vollendet hat,
 - aus der Kinder- / Jugendfeuerwehr austritt,
 - den k\u00f6rperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist oder
 - aus der Kinder- / Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.
 Gleiches gilt, wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich zurücknehmen.
- (5) Der Kinder-/ Jugendfeuerwehrwart wird nach Anhörung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr auf Vorschlag des Ortswehrleiters nach Anhörung des Ortsfeuerwehrauschusses für die Dauer von 5 Jahren bestellt. Der Kinder- / Jugendfeuerwehrwart ist Angehöriger der Feuerwehr und muss neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Kindern/ Jugendlichen verfügen. Er vertritt die Kinder- / Jugendfeuerwehr nach außen. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

§ 9 Ehrenmitglieder

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Gemeindewehrleiters verdiente ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen.

§ 10 Organe der Gemeindefeuerwehr

Organe der Gemeindefeuerwehr sind:

- die Hauptversammlung der Gemeindefeuerwehr Rechenberg-Bienenmühle,
- die Hauptversammlung der jeweiligen Ortsfeuerwehr (Clausnitz, Rechenberg-Bienenmühle, Holzhau),
- die Feuerwehrausschüsse (Gemeinde/ Ort)
- die Gemeindewehrleitung
- die Ortswehrleitung

§ 11 Hauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des jeweiligen Ortswehrleiters ist jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Ortsfeuerwehr durchzuführen. Die Hauptversammlung der Gemeindefeuerwehr Rechenberg-Bienenmühle ist auf Beschluss des Gemeindefeuerwehrausschusses und zur Wahl des Gemeindewehrleiters sowie seines Stellvertreters einzuberufen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Gemeindewehrleiter / jeweilige Ortswehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Ortsfeuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben.
- (2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Gemeindewehrleiter/ jeweiligen Ortswehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der Angehörigen der Feuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Feuerwehr und dem Bürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann vom Gemeindewehrleiter/ jeweiligen Ortswehrleiter frühestens nach 30 Minuten eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- (4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 12 Orts- / Gemeindefeuerwehrausschuss

- (1) Der Gemeindefeuerwehrausschuss besteht aus dem Gemeindewehrleiter, seinem Stellvertreter sowie je zwei Vertretern der drei Ortsfeuerwehren jeweils dem Ortswehrleiter und dem 1. stellv. Ortswehrleiter pro Ortswehr. Die Vertreter werden von den Mitgliedern der jeweiligen Ortswehr für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Ist ein Ortswehrleiter oder Stellvertreter gleichzeitig Gemeindewehrleiter oder stellv. Gemeindewehrleiter kann ein zusätzlicher Vertreter aus der Ortswehr für den Gemeindefeuerwehrausschuss bestimmt werden. Dieser wird durch den Ortsfeuerwehrausschuss, für die Dauer von 5 Jahren, bestimmt.
- (2) Die Ortwehren legen die Anzahl Ihrer Vertreter in den Ortsfeuerwehrausschüssen selbstständig fest.
- (3) Der Gemeinde- / Ortsfeuerwehrfeuerwehrausschuss tagt nach Bedarf, jedoch mindestens 2-mal jährlich. Er wird vom Gemeinde- / Ortwehrleiter zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

- (4) Der Gemeinde- / Ortsfeuerwehrausschuss ist beratendes Organ des Gemeindewehrleiters sowie der jeweiligen Ortswehrleiter.
- (5) Die Beratungen des Gemeinde- / Ortsfeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 13 Wehrleitung

- (1) Die Gemeindefeuerwehr Rechenberg-Bienenmühle wird vom Gemeindewehrleiter, die Ortsfeuerwehren (Clausnitz, Rechenberg-Bienenmühle, Holzhau) werden vom jeweiligen Ortswehrleiter geleitet.
- (2) Die Wehrleitung wird für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Zum Gemeindewehrleiter bzw. Stellvertreter kann nur gewählt werden, wer über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen und die erforderlichen persönlichen Voraussetzungen verfügt bzw. sich verpflichtet die fachlichen Voraussetzungen mindestens Zugführer innerhalb von zwei Jahren nachzuweisen.
- (4) Zum Wehrleiter bzw. Stellvertreter gewählt werden kann nur, wer neben den geforderten Voraussetzungen nach Abs. 3 Mitglied der Einsatzabteilung und mindestens Gruppenführer ist.
- (5) Der Gemeindewehrleiter, sein Stellvertreter sowie die Ortswehrleiter und ihr / (e) Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung des Gemeinderates vom Bürgermeister bestellt.
- (6) Der Gemeindewehrleiter und sein Stellvertreter sowie die Ortswehrleiter und ihr / e Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung kann der Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt der Bürgermeister bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Gemeindefeuerwehrausschusses und des Gemeinderates als Wehrleiter oder Stellvertreter ein.
- (7) Die jeweiligen Stellvertreter haben den Gemeindewehrleiter bzw. die Ortswehrleiter bei der Erfüllung der Aufgaben zu unterstützen und sie im Abwesenheitsfall mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (8) Der Gemeindewehrleiter und sein Stellvertreter sowie der jeweilige Ortswehrleiter und sein (e) Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die in den Absätzen 3 und 4 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Gemeinderat nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses abberufen werden.
- (9) Der Gemeindewehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Gemeindefeuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus. Er hat insbesondere
 - auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken.
 Gleiches gilt für die jeweiligen Ortswehrleiter – der Ortswehrleiter hat weiterhin folgende Aufgaben:
 - die Dienste so zu organisieren, dass jeder aktive Feuerwehrangehörige an ausreichend Ausbildungsdiensten teilnehmen kann,
 - dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und dem Ortsfeuerwehrausschuss vorgelegt werden,
 - die T\u00e4tigkeit der Unterf\u00fchrer und der Ger\u00e4tewarte zu kontrollieren,
 - auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken,
 - für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,

- bei der Verwendung minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sicherzustellen und
- Beanstandungen, die die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffen, dem Gemeindewehrleiter mitzuteilen.

§ 14 Unterführer, Gerätewarte

- (1) Als Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur aktive Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen (erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen, an einer durch den Freistaat Sachsen anerkannten Stelle bzw. eine vor 1990/ 91 gleichwertige Ausbildung nachweisen können).
- (2) Die Unterführer werden nach Anhörung des Ortsfeuerwehrausschusses vom jeweiligen Ortswehrleiter widerruflich eingesetzt. Vor Widerruf der Einsetzung ist der Ortsfeuerwehrausschuss zu hören. Der Beginn und das Ende der Einsetzung sind zu dokumentieren.
- (3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.
- (4) Für Gerätewarte gelten vg. Absätze entsprechend. Sie haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Feuerwehr zu prüfen und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zu festgelegten Terminen zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem zuständigen Ortswehrleiter zu melden.

§ 15 Verantwortlicher für Öffentlichkeitsarbeit, Schriftführer

- (1) Der Verantwortliche für Öffentlichkeitsarbeit wird vom Gemeindewehrleiter nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses bis auf Widerruf bestimmt. Eine erneute Bestellung ist zulässig.
- (2) Vom Gemeindewehrleiter bzw. vom jeweils zuständigen Ortswehrleiter ist ein Schriftführer zu bestimmen, der Niederschriften über die Beratungen des Feuerwehrausschusses und über die Leitungs- und Ausschusssitzung sowie über die Hauptversammlung der jeweiligen Ortswehr fertigt.

§ 16 Wahlen

- (1) Die nach § 17 Abs. 2 SächsBRKG und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit den Wahlvorschlägen, den Angehörigen der Gemeindefeuerwehr bzw. der jeweiligen Ortsfeuerwehr bekannt zu geben.
- (2) Die Wahlvorschläge sollten mehr Kandidaten enthalten als zu wählen sind und müssen vom Bürgermeister bestätigt sein. Die Liste der Wahlvorschläge wird in der jeweils wählenden Feuerwehr 14 Tage vorher veröffentlicht.
- (3) Die Wahl des Gemeindewehrleiters und seines Stellvertreters sowie der Ortswehrleiter und ihres/ (r) Stellvertreter erfolgt getrennt. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
- (4) Die Wahl der Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses ist als Mehrheitswahl ohne Stimmenhäufung durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen wie Ausschussmitglieder – nach der Bestimmung gem. § 12 - zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Feuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

- (5) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (6) Dem Wahlvorstand zur Gemeindefeuerwehrwahl (Gemeindefeuerwehrausschuss/ Gemeindewehrleitung), der aus dem Bürgermeister als Wahlleiter bzw. einem von ihm Beauftragten sowie zwei Beisitzern besteht, obliegt die Leitung und Durchführung der Wahl und die Feststellung des Wahlergebnisses. Der Beauftragte sowie die Beisitzer werden vom Bürgermeister bestellt Die Mitglieder des Wahlvorstandes dürfen keine Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Rechenberg-Bienenmühle sein.
- (7) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis der Gemeindefeuerwehrwahl (Gemeindefeuerwehrausschuss, Gemeindewehrleitung sowie Ortsfeuerwehrausschuss, Ortswehrleitung) nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.
- (8) Nach Bestätigung vom Gemeinderat erhalten die Gewählten eine Bestätigung.
- (9) Kommt innerhalb von drei Monaten die Wahl nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, hat der Gemeindefeuerwehrausschuss dem Bürgermeister eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen. Der Bürgermeister setzt dann nach § 13 Abs. 5 die Wehrleitung ein.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Feuerwehr Rechenberg-Bienenmühle vom 16.09.2014 außer Kraft.

Rechenberg-Bienenmühle, den 20.02.2019

F u n k e Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 der SächsGemO genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Rechenberg-Bienenmühle, den 20.02.2019

F u n k e Bürgermeister Bernson Bionomic